SATZUNG

des

FÖRDERVEREINS

EMIL-VON-BEHRING-SCHULE,

MARBURG, e. V.

SATZUNG

des
FÖRDERVEREINS DER
EMIL VON BEHRING SCHULE MARBURG e.V.

Die Satzung wurde im Umlaufverfahren im März 2016 beschlossen.
Stand: 1. April 2016
Eingetragen im Vereinsregister Marburg: VR 1669
Steuernummer des Finanzamtes Marburg: 31 250 54030

§ 1

Der Förderverein der Emil-von-Behring-Schule Marburg e.V. wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Marburg, 35037 Marburg, Sybelstraße 9. Seine Verwaltung wird ebenfalls dort geführt.
Er führt nach der Eintragung im Vereinsregister den Namen
„Förderverein der Emil-von-Behring-Schule Marburg e.V.“.

§ 2

Zweck des Fördervereins der Emil-von-Behring-Schule Marburg e.V. ist die Pflege der Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vereins und der Schule, die Unterstützung der Schule bei ihren Erziehungsaufgaben sowie die Förderung der Erziehung und Jugendbildung. Dies geschieht insbesondere durch

- Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Unterrichtsmaterialien für schulische Unterrichtsfächer, sofern der Schulträger keine ausreichenden Mittel gewährt.
- Zuschüsse oder Anschaffungen (z.B. Möbel, Musikinstrumente usw.) soweit der Schulträger diese nicht voll finanzieren kann.
- Zuschüsse und Beihilfen zu Projekten, die der Weiterentwicklung einzelner Fachgebiete und Fächer dienen.
- Kostenbeteiligungen an dem Besuch kultureller, wissenschaftlicher und ideeller Veranstaltungen; Stiftung von Sachpreisen und Buchgeschenken für Schüler/innen, die sich besonders verdient gemacht haben.
- Unterstützung von Schüler/innen, deren Erziehungsberechtigten in soziale Notlagen geraden sind durch Zuschüsse zu Klassenfahrten, Schüleraustausch o.ä., um diesen Schüler/innen die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat keinen auf einen Erwerb gerichteten Geschäftsbetrieb.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Träger der Emil-von-Behring-

Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere werden:

- die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Schüler/innen
- derzeitige und jetzige Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule
- Freunde und Förderer der Schule
- frühere Schüler/innen der Schule

Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
Ist ein Mitglied nach Ziffer 1 in den Verein eingetreten, so bleibt seine Mitgliedschaft fortbestehen, nachdem der/die seiner Fürsorge unterstehende Schüler/in die Schule verlassen hat.
Personen, die sich um die Schule oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erfolgen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Werden Gegendarstellungen erhoben, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 7

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Auf einmalige besondere Spenden und Dauerspenden an den Verein sind zu den satzungsgemäß vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet jedoch keine Mitgliedschaft.

§ 9

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich am Jahresbeginn als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn 1/3 der Mitglieder oder aber 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand sofort mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht im Gesetz oder der Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins.
Wahlen finden geheim statt. Sonstige Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindestens einen Mitglied beantragt wird.
Anträge auf Änderungen der Satzung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außer den in dieser Satzung einzeln bestimmten Punkten die Wahlen des Vorstandes, die Prüfung der Tätigkeit und die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.. Eine Satzungsänderung im Umlaufverfahren unter schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gemäß § 32 Abs. 2 BGB ist zulässig.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, welche von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand setzt die Vereinszwecke durch, entscheidet insbesondere über die Gewährung von Zuschüssen und Ausgaben bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 im Einzelfall. Über darüber hinausgehende Zuschüsse und Ausgaben beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
Erklärungen gegenüber dem Verein können gegenüber einem Vorstandsmitglied rechtswirksam abgegeben werden.

§ 15

Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Schatzmeister/in
- ein/eine Beisitzer/in

Dem Vorstand gehört außerdem mit beratender Stimme der/die Schulleiter/in der Emil-von-Behring-Schule Marburg an.
Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 16

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine geeignete Persönlichkeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen. Diese Mitgliederversammlung ist möglichst bald einzuberufen.

§ 18

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie sind einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Beschlüsse können auch in der Form gefasst werden, dass die Mitglieder des Vorstandes eine Maßnahme durch gemeinsame Unterschriften billigen.
In Sitzungen des Vorstandes gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 19

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20

Der/Die Schatzmeister/in überwacht die Einnahmen und Ausgaben und die Buchführung.
Er/Sie hat sich zu vergewissern, dass die Bücher und Belege den von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für das Geschäftsjahr bestellten beiden Prüfern/ Prüferinnen vorgelegt werden.

Stand: 1. April 2016